jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/16 90/07/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

L65502 Fischerei Kärnten
001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
20/11 Grundbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

ABGB §383;
ABGB §473;
ABGB §478;
ABGB §481;
AVG §8;
FischereiG Krnt 1951 §8;
GBG 1955 §12;
GBG 1955 §8;
VwRallg;
WRG 1959 §102 Abs1 litb;
WRG 1959 §15 Abs1;

Rechtssatz

Ob ein Fischereirecht an den von der wasserrechtlichen Bewilligung betroffenen Gewässern bzw Grundstücken zusteht, kann nicht alleine aus dem Fischereikataster festgestellt werden, da dieser nur der Erfassung und Offenlegung der Fischereirechte dient. Eintragungen in diesen sind nicht konstitutiv und haben daher keine rechtsbegründende oder das Fischereirecht absolut sichernde Wirkung (Hinweis Spielbücher in Rummel, ABGB, 02te Auflage, Randziffer 4 zu § 383, Schwimann/Pimmer, ABGB, Band II, Randziffer 4 ff zu § 383). Beim Fischereirecht handelt es sich um ein Privatrecht, über dessen Besitz und Erwerb im Streitfall grundsätzlich der Richter entscheidet. Tritt es vom Eigentum abgesondert in Erscheinung, ist es ein selbständiges dingliches Recht und wird als Grunddienstbarkeit oder vererbliche Personaldienstbarkeit angesehen, weshalb ein Neuerwerb Verbücherung (bei nicht verbücherten Gewässern Urkundenhinterlegung) erfordert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070034.X02

Im RIS seit

07.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at